

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zur Sitzung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 27.04.2016 zu:

Gesetzentwurf

**der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

– Drucks. [19/3065](#) –

und

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von
Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-
Freistellungsgesetz)**

– Drucks. [19/3067](#) –

12.	Stadt Kassel	S. 1
13.	Hessischer Landkreistag	S. 4
14.	Christiane Meiner-Teubner, Technische Universität Dortmund FB Erziehungswissenschaft/Soziologie Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut	S. 7
15.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 14

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Jugend, Schule, Frauen,
Gesundheit

Anne Janz
anne.janz@kassel.de
Telefon 0561 787 1289
Fax 0561 787 2215

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Kassel documenta Stadt

Schriftliche Stellungnahme von Frau Stadträtin Anne Janz zur Anhörung

18. April 2016
1 von 3

zum

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/3065**

und

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein erstes Gesetz zur Förderung von
Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz) –
Drucks. 19/3067**

Beide Gesetzentwürfe verfolgen das Ziel, über eine Gebührenfreiheit von Plätzen in der Kindertagesbetreuung die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für Familien in Hessen und die Chancengerechtigkeit in der Bildung zu erhöhen.

Ohne Zweifel ist der Kostenbeitrag, den junge Familien für die Kinderbetreuung zu leisten haben, wohnortabhängig und fällt damit für das Familieneinkommen unterschiedlich hoch ins Gewicht. Die Spanne in Hessen reicht in Hessen von einer kompletten Gebührenbefreiung in wirtschaftlich starken Kommunen bis hin zu hohen Steigerungen der Elternbeiträge in den Kommunen, die wirtschaftlich schwächer sind und die Beiträge im Hinblick auf die Haushaltsgenehmigung erhöhen müssen. Dies führt in der Tat zu ungleichen Lebensverhältnissen im Land, die auf Dauer nicht haltbar sind, und einzelne Kommunen in ihrer Attraktivität und langfristigen Entwicklung auch durchaus im Sinne einer Abwärtsspirale einschränken können.

Schwerer wiegt für Eltern in der aktuellen Situation aber, dass es trotz des stark beschleunigten Ausbaus von Plätzen in der Kindertagesbetreuung noch lange nicht für jedes Kind und die unterschiedlichen elterlichen Bedarfe ein passendes wohnungsnahes Betreuungsangebot gibt. Auch hier gibt es große Unterschiede in der Betreuungssituation und den Betreuungsmöglichkeiten vor Ort. Dies gilt insbesondere für Plätze für Kinder im Grundschulalter, wo es noch erhebliche Nachholbedarfe gibt, weil es eine hohe Nachfrage seitens der Eltern gibt.

In Kassel haben wir beispielsweise an unseren ganztägig arbeitenden Grundschulen im Pakt am Nachmittag eine Betreuungsquote von 80%. Das belegt den hohen Bedarf. Bedarf gibt es auch für den weiteren Ausbau der Plätze für unter Dreijährige, aber auch für mehr Ganztagsplätze in den Kindertagesstätten.

Verschärft wird die Situation in den Kommunen derzeit durch den steigenden Anteil Neuzugewanderter, die die Bedarfsplanungen für neue Gruppen in den Kindertagesstätten in den Kommunen aktuell in die Höhe schnellen lassen und die kommunalen Haushalte entsprechend belasten. Auch unabhängig von der Zuwanderung aus EU - Drittländern und Flüchtlingen gilt, dass es gerade für neuzugezogene Familien im laufenden Kindergartenjahr immer wieder zu Engpässen und Wartezeiten kommt, die mit privaten Lösungen überbrückt werden müssen.

Der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung wird also weiterhin nötig sein und muss deshalb auch in der Finanzierung Priorität haben. Eltern brauchen in erster Linie überhaupt erst einmal den passenden Betreuungsplatz.

Unstrittig ist auch, dass quantitativ und qualitativ gut ausgebaute Kindertagesstätten Bildungseinrichtungen für frühkindliche Bildung sind und einen wichtigen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit im Bildungssystem leisten. Insofern ist auch der Verweis auf die Gebührenfreiheit an Schulen und Hochschulen nachvollziehbar. Gute Bildung muss für jedes Kind zugänglich sein. Dies gilt selbstverständlich auch für die frühkindliche Bildung. Bisher gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Elternentgelte den Zugang einschränken. 93,8 % der hessischen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren besuchen eine Kindertagesstätte. Für gering verdienende Eltern besteht die Möglichkeit der Erstattung der Beiträge über die Jugendhilfe. Einschränkungen gibt es aber dort, wo die Kommunen aufgrund mangelnder Plätze Zugangskriterien definieren müssen, zum Beispiel bei den Betreuungsangeboten für Grundschulkindern oder, wie bei den u3 Plätzen, wenn noch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind, um für Kinder, für die dies pädagogisch wünschenswert wäre, ein möglichst frühes Kindergarteneintrittsalter umzusetzen. Die Angebote im u3 Bereich orientieren sich am Bedarf erwerbstätiger Eltern für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, bisher aber nicht am pädagogischen Bedarf. Auch aus Gründen des Zugangs hat deshalb zurzeit der weitere Platzausbau eine höhere Priorität. Neben bedarfsdeckenden Betreuungsmöglichkeiten ist die Qualität von Bildung und Betreuung in der Kindertagesstätte entscheidend und wird von den Eltern vor Ort zu Recht eingefordert. Gute Qualität ist ohne gut qualifiziertes und angemessen bezahltes Fachpersonal auf Dauer nicht leistbar. Auch hier besteht noch erheblicher Nachholbedarf, der sich bereits jetzt schon in vielen Kommunen als Fachkräftemangel konkretisiert. Eine Attraktivitätssteigerung des Berufes der Erzieherin/des Erziehers ist nur über gute Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung möglich. Auch dafür werden in den nächsten Jahren erhebliche finanzielle Mittel benötigt.

Die im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE geforderte Vereinfachung und gleichzeitige Erhöhung der Pauschalen durch das Land sehe ich kritisch. 28 Fallgruppen für die Berechnung der Landeszuschüsse zu den Plätzen sind zwar bürokratisch, tragen in ihrer Differenzierung aber auch den Bedarfslagen vor Ort stärker Rechnung als eine, wenn auch erhöhte „Kopfpauschale“.

Die Gebührenfreiheit für Kindertagesstätten muss zweifellos auf der politischen Agenda bleiben. Die Umsetzungsschritte sind aber nach Finanzierbarkeit für Land und Kommunen so zu gestalten, dass zunächst der Platzausbau und eine gute Qualität sichergestellt sein müssen. Erst wenn diese Finanzierung steht, kann die Kinderbetreuung in weiteren Schritten auch gebührenfrei erfolgen. Allen drei Aspekten muss politisch weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Frau Claudia Ravensburg
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden
Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82
e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 14.04.2016
Az. : Ho/418.131

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur
Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) –
Drucks. 19/3065- und Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz
zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitage-
bühren-Freistellungsgesetz) – Drucks. 19/3067
Ihr Schreiben vom 02.03.2016**

Sehr geehrte Frau Ravensburg,

gerne nehmen wir als kommunaler Spitzenverband der hessischen Landkreise die mit o.g. Schreiben eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Die Befreiung der Eltern von den Kita-Gebühren wird grundsätzlich begrüßt. Sowohl die Gleichsetzung mit dem schulischen (kostenfreien) Bildungsangebot als auch die Entlastung von Familien sind mit diesem Instrument zu erreichen. Ebenfalls wird die Chancengleichheit aller Kinder befördert und ein weiterer positiver Impuls im gesamtgesellschaftlichen Aufgabenfeld der (frühkindlichen) Erziehung und Bildung gesetzt.

Unerlässlich ist jedoch ungeachtet der konkreten Anmerkungen zu den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen die Erfüllung folgender Voraussetzung:
Die Elternbeiträge sind vollständig vom Land zu übernehmen. Dies impliziert zwei Forderungen: die komplette Übernahme der jeweils von den Kommunen/Trägern festgelegten Beiträge als auch die Sicherstellung der Kostentragung ausschließlich aus zusätzlichen originären Landesmitteln.

Die näheren Begründungen ergeben sich, sofern nicht selbsterklärend, aus den nachfolgenden Ausführungen.

Um die gleichberechtigte Teilhabe am Zugang zu Bildungsangeboten zu erreichen, ergibt sich in den vorliegenden Gesetzentwürfen Nachbesserungsbedarf, den wir vertiefend darstellen möchten.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Der Entwurf sieht die Gebührenbefreiung ab dem zweiten Kindergartenjahr vor. Es bedarf jedoch zumindest mittelfristig einer stufenweisen Beitragsfreiheit ab dem *ersten Lebensjahr*. Dem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr sowie der Anerkennung der Bedeutung frühkindlicher Bildung würde damit Rechnung getragen.

Um der gesetzlichen Gleichstellung von Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege zu entsprechen, sollte konsequenterweise auch hinsichtlich der finanziellen Entlastung der Eltern der Erlass der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege gesetzlich geregelt werden. Dazu trifft der Entwurf keine Aussage.

§ 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

Derzeit haben die Jugendämter mit der Übernahmeregelung gemäß §90 SGB VIII einen enormen finanziellen als auch einen erheblichen personellen/sächlichen Aufwand. So sind beispielsweise im Landkreis Limburg-Weilburg aufgrund der erheblichen Fallzahlen 3,5 Vollzeitstellen mit der Bearbeitung der Übernahme von Kita- und Tagespflegekosten (ohne Nebentätigkeiten wie Leitung, Kasse, EDV) befasst.

Eine nur teilweise Übernahme der Beiträge wie im Entwurf vorgesehen würde den Effekt zwar beim Finanzaufwand, nicht jedoch hinsichtlich der Ressourcenbindung in den Verwaltungen begünstigen. Der Arbeitsaufwand und die Fallzahlen blieben dann weitgehend unverändert. Dieses Manko ist bereits seit Jahren zu verzeichnen. Das Land Hessen übernimmt zwar im letzten Kita-Jahr die Elternbeiträge bis zu einem Betrag i. H. v. 100,00 € monatlich; da es jedoch so gut wie keine Einrichtungen mehr gibt, die mit ihrem Beitrag darunter liegen, kommen die Eltern dennoch nicht umhin, beim Jugendamt die Übernahme der übersteigenden Summe geltend zu machen.

Der Zuschuss wurde im Rahmen des BAMBINI-Programms zum 1. Januar 2007 eingeführt und seitdem auch nicht mehr angehoben. Folge: nur in den ersten Jahren nach der Einführung des Programms hatten die Jugendämter geringere (Sach-) Ausgaben bei der Übernahme von Kita-Gebühren. Später stiegen die Ausgaben wieder kontinuierlich an. Gründe waren sowohl die fortlaufenden Beitragsanhebungen durch die Kita-Träger als auch deren teils geschickte (aber rechtlich nicht zu beanstandende) Anpassungen der Betreuungs- und Gebührenmodelle. Zudem war und ist die bisherige Förderung dann nicht für eine vollständige Freistellung ausreichend, wenn schon das geringste Betreuungsmodul der Kita mehr als 5 Stunden täglich umfasst. Hier sind fast zwingend noch ergänzende (Klein-) Beiträge durch die Eltern zu entrichten.

Gesetzentwurf DIE LINKE

§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen

Die Erhöhung der Pauschalen und deren vereinfachte Berechnung wirken sich positiv auf das Antragsverfahren für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder aus.

Zu bedenken ist jedoch:

- Es muss genau definiert werden, welche Leistungen über die Pauschale zu finanzieren sind (Inklusion, Bildungs- und Erziehungsplan, Sprachförderung etc.) bzw. verbindlich in den Einrichtungen vorgehalten werden müssen.

- Im Entwurf unberücksichtigt bleibt die tatsächliche Betreuungszeit der Einrichtung. Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden erhalten demnach die gleiche Pauschale wie eine Einrichtung mit einer (wesentlich) längeren Öffnungszeit. Die unterschiedlichen Personalkosten bleiben somit ebenfalls unberücksichtigt. Diese Regelung könnte einen Anreiz zur Verkürzung der Öffnungszeiten schaffen.
- Auch weiterhin gibt es Tageseinrichtungen für Kinder, die nur bis zu 6 Stunden geöffnet sind. Ist es intendiert, dass diese gänzlich aus der Förderung herausfallen?

§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege

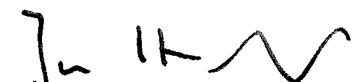
Die Förderung der Tagespflegepersonen erfolgt bisher in Abhängigkeit des Alters und der Betreuungsdauer der Kinder. Diese differenzierte Förderung für Kinder unter und über 3 Jahren stellt derzeit die Tagespflegepersonen in der Praxis vor das Problem, Kinder über 3 Jahre nur mit deutlichen finanziellen Einbußen (weiter)betreuen zu können.

Bei einer Pauschalierung ergibt sich auch hier das Problem, das die tatsächlichen Betreuungszeiten keine Rolle mehr spielen. Wenn Tagesmütter für unterschiedliche Betreuungszeiten die gleiche Fördersumme erhalten, liegt es nahe, über die Reduzierung des angebotenen Betreuungsumfangs nachzudenken.

Die Qualifikation der Tagesmütter muss im Hinblick auf die Förderfähigkeit aus Landesmitteln aktuell 160 Unterrichtseinheiten betragen. Die Reduzierung der Qualifikation auf 100 Unterrichtseinheiten und damit eine Standardabsenkung lehnen wir ab.

Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE kommt den in Planungsgesprächen mit den Kommunen benannten und geforderten Aspekten entgegen. Die Änderungen der Landesförderung auch für die Kindertagespflege sind hinsichtlich einer gleichrangigen Betreuung und bezogen auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern notwendig. Die Landesförderung pro Kind im U3 Bereich würde pauschalisiert werden auf 566,67 € pro Monat/ Kind (vorher: 100,00 – 250,00 € pro Monat pro Kind), im Ü3 Bereich bis ab Schuleintritt auf 208,33 € pro Monat pro Kind (vorher: 13,30 – 18,30 € pro Monat / Kind).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

Stellungnahme von Christiane Meiner-Teubner
(Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik am Forschungsverbund DJI/TU Dortmund)

zum

Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 19/3065

und zum

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz) – Drucks. 19/3067

I. Vorbemerkungen

Die beiden Gesetzesentwürfe zielen mit der (teilweisen) Abschaffung der Elternbeiträge vor allem auf eine finanzielle Entlastung von Familien, wenn sie frühkindliche Bildungsangebote für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Dieses Ziel ist zu begrüßen, da die finanziellen Ressourcen von Familien in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder geringer sind. Ihre finanziellen Ressourcen sind im Vergleich zu anderen Familien deshalb geringer, weil eine gewisse Zeit nach der Geburt mindestens ein Elternteil nicht erwerbstätig ist und anschließend der Umfang der Erwerbstätigkeit reduziert wird, um die zeitlich intensive Pflege, Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes oder der Kinder bewältigen zu können. Durch die Einschränkung der Erwerbstätigkeit und dem zusätzlichen Familienmitglied, stehen den Familien pro Mitglied geringere finanzielle Mittel zur Verfügung als vor der Geburt. Diese finanziellen Einbußen, werden durch staatliche Leistungen wie dem Kindergeld nur zum Teil ausgeglichen. Mit der Einführung einer Beitragsbefreiung von den Kosten- und Teilnahmebeiträgen für die Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote würden die Familien finanziell ein Stück weit entlastet.

Im Zentrum der beiden Gesetzesentwürfe steht zwar die Ausweitung der Beitragsbefreiung. Im Detail unterscheiden sie sich allerdings stark voneinander. Während der Gesetzesentwurf der SPD-Fraktion die Ausweitung der Beitragsbefreiung vom letzten auf das letzte und vorletzte Kita-Jahr fordert, geht der Entwurf der Fraktion DIE LINKE weit darüber hinaus und fordert neben einer kompletten Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung für alle Altersjahre durch das Land noch weitere gesetzliche Anpassung. Im vorliegenden Papier wird nur zur teilweisen bzw. vollständigen Elternbeitragsbefreiung Stellung genommen. Die weiteren Änderungsvorschläge bleiben unberücksichtigt.

Für die Einschätzung der Vorschläge zu den gesetzlichen Änderungen dienen insbesondere die Erkenntnisse, die aus mehrjähriger Forschung zu den Elternbeiträgen und den sonstigen Kosten für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen (NRW) gewonnen werden konnten, da für Hessen keine repräsentativen Erkenntnisse zu den Kosten für die Kindertagesbetreuung vorliegen. Diese Forschungslücke liegt auch für die weiteren Flächenländer vor.

Die Situation in Hessen unterscheidet sich von der in NRW insofern, dass in NRW die Jugendämter laut Satzungsbeschluss die Elternbeiträge für alle Einrichtungen im Jugendamtsbezirk – unabhängig von deren Trägerschaft – festlegen und auch von den Eltern einziehen. In Hessen schreibt das Gesetz nicht vor, wer die Elternbeiträge festzulegen hat, sodass mutmaßlich die Träger dafür verantwortlich sind. Es gibt aber beispielsweise Kommunen wie Frankfurt am Main in denen sich Einrichtungen zusammengeschlossen haben und für die nunmehr einheitliche Elternbeiträge festgesetzt sind („Frankfurter Entgeltverfahren“). Dieser Umstand führt dazu, dass die Erkenntnisse aus NRW zwar

nicht eins zu eins auf Hessen übertragbar sind, allerdings weicht die Situation in den beiden Ländern nur in Maßen voneinander ab. In beiden Ländern sollen die Elternbeiträge nach ähnlichen Kriterien gestaffelt werden und es liegen für beide Länder eine Vielzahl von Elternbeitragstabellen vor (in NRW für die Jugendamtsbezirke und in Hessen können bspw. die Tabellen für die öffentlichen Träger in den Kreisen und kreisfreien Städten eingesehen werden). In diesen Tabellen wird die Höhe der Elternbeiträge zumeist nach Betreuungsumfang, Alter des betreuten Kindes, Anzahl der Kinder und teilweise auch nach Familieneinkommen bestimmen. Demzufolge können die Erkenntnisse aus NRW durchaus wichtige Hinweise für die Einordnung der geplanten Veränderungen liefern.

II. Abschaffung der Kosten- und Teilnahmebeiträge für die Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote

Aus Sicht der Eltern ist der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, eine Befreiung der Eltern von den Kosten für die frühkindlichen Bildungsangebote für alle Kita-Jahre einzuführen, durchaus positiv zu bewerten, da Familien mit jungen Kindern generell weniger finanziell belastet würden und sie neben ihrem finanziellen und zeitlichen Einsatz, den sie für ihre Kinder erbringen, nicht noch weitere finanzielle Einschränkungen hinnehmen müssen.

Allerdings werden die Eltern nicht allein über die Elternbeiträge für die Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote zu einer Kostenbeteiligung herangezogen. Sie werden auch an den weiteren Kosten innerhalb der Kindertagesbetreuungsangebote beteiligt. Dazu gehören insbesondere die Verpflegungskosten; häufig handelt es sich dabei um die Mittagsverpflegung, aber teilweise müssen Eltern auch für Getränke und für weitere Mahlzeiten bezahlen. Darüber hinaus haben sich Eltern bspw. auch an den Kosten für Ausflüge und/oder für Bastelutensilien zu beteiligen oder müssen diese in voller Höhe tragen.

Diese Kosten entstehen im Rahmen alltäglicher Angebote, die in den Einrichtungen vorgehalten werden. Schaut man in die Bildungspläne der Länder, kann man all diese Angebote in die Bildungsbereiche einordnen, die dort aufgeführt sind, sodass bspw. das Mittagessen auch als Angebot zu verstehen ist, innerhalb dessen mehrere Bildungsangebote vorgehalten werden sollten, wie die Vermittlung des bewussten Umgangs mit Nahrungsmitteln, einer gesundheitsbewussten Lebensweise etc. (vgl. Hessisches Sozialministerium/Hessisches Kultusministerium 2007, S. 61). Das heißt in der Kindertagesbetreuung werden Bildungsangebote bereitgestellt, für die unabhängig von den Elternbeiträgen zusätzliche Kosten erhoben werden. Zu diesen Kosten werden die Eltern allerdings nicht nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen, wie es durch die Elternbeiträge erfolgen soll. Vielmehr müssen in der Regel alle Eltern die gleiche Summe aufbringen, da zumeist eine Kostendeckung erreicht werden soll. Eine sozial gestaffelte Beteiligung findet dabei nicht statt, sondern alle Eltern werden in gleicher Höhe zu den Kosten herangezogen.

Damit wird deutlich: Selbst durch die Abschaffung der Elternbeiträge sind Eltern von den Kosten für frühkindliche Bildungsangebote nicht befreit, da sie auch weiterhin die zusätzlichen Kosten tragen müssen, die außerdem nicht nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaffelt werden. Einige Einrichtungen und Träger reagieren darauf bereits in der Weise, dass sie sogenannte „Sozialfonds“ für Familien mit geringen Einkommen eingeführt haben.

Vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens nach wichtiger, Mittel für die Übernahme der zusätzlichen Kosten bereitzustellen, die für die alltäglichen Bildungsangebote eingesetzt werden, wie für Bastelutensilien, Ausflüge und (Mittags-)Verpflegung. Erst wenn keine Kosten mehr für die alltäglichen pädagogischen Angebote erhoben werden, ist in einem nächsten Schritt über eine Befreiung von den sozial gestaffelten Elternbeiträgen nachzudenken.

III. Beitragsbefreiung im letzten und vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung

Die SPD-Fraktion will mit ihrer Gesetzesänderung die Beitragsbefreiung für 5 Stunden, d.h. für einen Halbtagsplatz vom letzten auf das letzte und das vorletzte Kita-Jahr ausweiten. Das damit verbundene Ziel ist die Beseitigung von Bildungsungleichheit. Der genaue Wortlaut heißt: „Bestehende Gebühren können [...] eine Hürde zur Teilhabe an frühkindlicher Bildung darstellen und damit dauerhaft den Lebensweg eines Kindes negativ vorbestimmen.“

Die Beitragsbefreiung soll folglich einen Anreiz bieten, dass auch die Familien frühkindliche Bildungsangebote nutzen, die dies bislang noch nicht tun. Die Inanspruchnahmequote von frühkindlichen Bildungsangeboten von Kindern im Alter von 4 und 5 Jahren und damit in den letzten beiden Jahren vor der Einschulung liegt bereits seit mehreren Jahren sowohl bundesweit als auch in Hessen bei fast 100%. Demnach besuchen bereits (fast) alle Kinder in diesem Alter frühkindliche Bildungsangebote. Anreize zur Nutzung von Kindertageseinrichtungen müssen also für diese Altersgruppe nicht mehr geschaffen werden.

Weiterhin werden mit den beiden benannten Zielen: (1) „Reduzierung negativer Folgen“ und (2) „Beseitigung von Bildungsungleichheit“ solche Kinder fokussiert, die in bildungsfernen Elternhäusern aufwachsen. Gemeint sind die Kinder, die in Familien leben, in denen sie nur wenig gefördert werden und somit seltener Bildungsangebote erhalten als Kinder aus anderen Familien. Für diese Kinder ist eine frühzeitige Förderung durch Dritte erforderlich, um Bildungsdefizite, die sie im Vergleich zu Gleichaltrigen aufweisen, ausgleichen zu können. Diese Aufgabe wird vor allem der Kindertagesbetreuung zugeschrieben. Je früher mit dieser außerefamiliären Förderung begonnen wird – am Besten im Alter von etwa 2 Jahren (Belsky et al. 2007; Büchner/Spieß 2007) –, umso geringer sind die Unterschiede zwischen den Kindern. Zudem besteht umso länger die Möglichkeit, Bildungsangebote zu eröffnen, durch die die Unterschiede verringert oder ausgeglichen werden können.

Vor diesem Hintergrund ließen sich die benannten Ziele effektiver und voraussichtlich auch schneller erreichen, wenn der Anreiz zur Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote nicht erst kurz vor der Einschulung gesetzt würde, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Leben der Kinder. Dieser Aspekt ist umso relevanter, da die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungsangebote mit dem Alter der Kinder steigt und die Kinder von Eltern mit niedrigem Bildungsstand seltener diese Angebote besuchen als Kinder von Eltern mit hohem Bildungsstand (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Denkbar wäre eine Elternbeitragsbefreiung für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr oder ab dem Zeitpunkt ab dem erstmals ein frühkindliches Bildungsangebot genutzt wird – unabhängig vom Alter des Kindes – für die folgenden zwei Jahre, sodass die Beitragsbefreiung als Einstiegshilfe dient. Zudem würde noch eine weitere Veranlassung zur frühzeitig Nutzung eines frühkindlichen Bildungsangebotes bestehen, denn die Kosten für die Kindertagesbetreuungsangebote sind in der Regel für Kinder unter 3 Jahren teurer als für ältere Kinder.

Gleichzeitig müsste in diesem Fall aber auch gewährleistet sein, dass ausreichend Plätze für unter 3-Jährige in Wohnortnähe zur Verfügung stehen. Folgt man dem Vorschlag, die Beitragsbefreiung in den ersten Jahren des Kita-Besuchs zu gewähren, ist damit zu rechnen, dass sich Eltern dafür entscheiden, für ihre Kinder früher als ursprünglich geplant ein Kindertagesbetreuungsangebot zu nutzen, sodass noch zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen und entsprechend qualifiziertes Personal benötigt wird.

Für welche Familien wäre eine Beitragsbefreiung ein Anreiz zur Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote?

Die höchste Anreizfunktion hätte eine Beitragsbefreiung in den ersten Jahren der Kita-Nutzung oder ab einem frühen Zeitpunkt im Leben der Kinder mutmaßlich bei Familien mit einem Einkommen knapp

über der Existenzminimumgrenze bis mittleren Einkommen. Aus den Ergebnissen für NRW lässt sich ableiten, dass aber gerade diese Familien prozentual die höchsten Anteile ihres Einkommens für die Kosten der Kindertagesbetreuung aufwenden müssen. So müssen bspw. in fast der Hälfte der Jugendamtsbezirke in NRW Familien mit Kindern unter 3 Jahren mit mittleren Einkommen¹ zwischen 9 und 11% ihres Einkommens für einen Ganztagsbetreuungsplatz einsetzen, während Familien mit hohen Einkommen² in fast der Hälfte der Jugendamtsbezirke nur 7 bis 9% ihres Einkommens für einen entsprechenden Platz aufwenden müssen (vgl. Meiner 2014).

Für bildungsferne Familien wird eine Beitragsbefreiung häufig kein Anreiz sein, ihre Kinder (früher) in ein frühkindliches Bildungsangebot zu geben. Denn bekannt ist, dass diese Familien überdurchschnittlich oft von Existenzsicherungsleistungen wie SGB II (umgangssprachlich Hartz IV) oder ähnlichen Leistungen leben oder aber ihr Einkommen knapp über der sogenannten „Existenzminimumgrenze“ liegt. Werden sie nicht bereits durch die Beitragsatzungen oder Ähnliches von den Elternbeiträgen befreit, können sie über § 90 Abs. 1 SGB VIII eine Übernahme der Elternbeiträge beantragen. Zudem werden – mit Ausnahme von einem Euro am Tag – die Kosten für die Mittagsverpflegung über das sogenannte „Bildungs- und Teilhabepaket“ erstattet, wenn die Familien auch dafür einen Antrag stellen. Plant die Kita einen Ausflug und müssen die Eltern die dafür anfallenden Kosten selbst tragen, werden den Familien mit Bezug existenzsichernder Leistungen auch diese Kosten erstattet, wenn sie einen entsprechenden Antrag über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

Die Ausweitung der Beitragsbefreiung würde für Familien, die auf dem Existenzminimumniveau leben, folglich dazu dienen, dass sie keine zusätzlichen Anträge mehr stellen müssten. An sich werden sie jedoch bereits jetzt von der Mehrzahl der Kosten befreit, wenn sie die entsprechenden Anträge stellen. Das wird in der Praxis zwar nicht immer der Fall sein, allerdings scheint eine Ausweitung der Beitragsbefreiung für diese Gruppe nicht die gewünschten Effekt zu zeigen.

Für diese Familien würde allerdings eine Entlastung vorliegen, wenn sie nicht mehr für jede Leistung separate Anträge stellen müsste, sondern wenn im Vorfeld durch eine Veränderung der Elternbeiträge bereits berücksichtigt wäre, dass sie aufgrund ihres zu geringen Einkommens von den gesamten Kosten für die frühkindlichen Bildungsangebote befreit wären oder wenn in der Summe maximal ein Antrag gestellt werden müsste.

Würde es zukünftig keine verschiedenen Kostenbeiträge nebeneinander geben, sondern nur noch einen einzigen, durch den alle Leistungen der frühkindlichen Bildungsangebote gedeckt wären, hätten sowohl die Kitas als auch u.U. die Träger einen geringeren Verwaltungsaufwand. Die damit verbundenen Einsparungen in der Verwaltung würden zudem nicht nur auf die Familien mit Transferleistungsbezug bestehen. Vielmehr würde von allen Familien nur noch ein Beitrag erhoben, sodass die Einsparungen für alle Familien zuträfen.

IV. Finanzierung eines Halbtagsplatz

Die SPD-Fraktion schlägt in ihrem Entwurf einer Gesetzesänderung außerdem vor, dass sich die Ausweitung der Beitragsbefreiung weiterhin nur für 5 Stunden pro Tag d.h. auf einen Halbtagsplatz beschränken soll.

Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist bekannt, dass zum Stichtag 1. März 2015 nur rund 15% der Eltern von Kindern ab 3 Jahren in Hessen maximal einen Halbtagsplatz für ihre Kinder gebucht hatten. Für 85% der altersentsprechenden Kinder wurden längere Betreuungszeiten verein-

¹ Familien mit mittleren Einkommen verfügen nach der verwendeten Definition über das Mediannettoäquivalenzeinkommen. Dieses lag 2013 für eine Paarfamilie mit einem Kind unter 14 Jahren bei etwa 2.600 € im Monat.

² Unter Familien mit hohem Einkommen werden Paarfamilien mit einem Kind unter 14 Jahren verstanden, die über das doppelte des Mediannettoäquivalenzeinkommens verfügen, denen also monatlich gut 5.200 € zur Verfügung stehen.

bart. Folglich wird nur ein kleiner Teil der 4- und 5-Jährigen komplett von den Elternbeiträgen befreit. Für mehr als 8 von 10 Kindern werden die Kosten nur anteilig reduziert. Wenn Eltern einen Ganztagsplatz buchen – was auf rund die Hälfte der Eltern in Hessen zutrifft – können ihnen immerhin Beiträge in Höhe von fast der Hälfte der regulären Elternbeiträge in Rechnung gestellt werden (vgl. Hessisches Sozialministerium 2013, S. 28). Damit tritt zwar eine finanzielle Entlastung der Familien ein, allerdings stellt sich auch für diese Eltern weiterhin die Frage, inwiefern die Elternbeiträge sozial gerecht gestaffelt sind und ob dadurch in Hessen die Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse gefördert werden kann.

V. Staffelung der Elternbeiträge

Die Staffelung der Elternbeiträge nach verschiedenen Kriterien kann einen Beitrag dazu leisten, dass finanzielle Barrieren für den Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten abgebaut werden. Für Eltern stellt sich die Frage, welcher Nutzen aus der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten für sie und ihre Kinder erwächst. Dieser Nutzen kann erstens die Förderung der Kinder sein. Zweitens haben die Kinder in den Angeboten Kontakt zu Gleichaltrigen. Drittens wird aber auch eine Betreuung der Kinder geboten, die einen wesentlichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten kann. Insbesondere hinsichtlich der (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit des Elternteils, der nach der Geburt des Kindes zu Hause geblieben ist, wird sich die Frage stellen: „Lohnt es sich für mich, Arbeiten zu gehen, u.U. einen zusätzlichen PKW oder die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr zu finanzieren und die Elternbeiträge, die (Mittags-)Verpflegungskosten sowie die sonstigen Kosten zu finanzieren?“ Sind diese Kosten in der Summe so hoch oder sogar höher als das zusätzlich erzielte Einkommen, liegt mutmaßlich eine Hürde für die Nutzung frühkindlicher Bildungsangebote vor.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer sozialen Beitragsstaffelung, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien berücksichtigt, um Bildungsbarrieren abzubauen oder zu verhindern. Ausgehend von den Ergebnissen aus NRW sind dafür vor allem drei Kriterien zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich erstens um die Zusammenführung der Elternbeiträge und aller bislang zusätzlich erhobenen Kosten der Kindertagesbetreuung zu einem Beitrag. Zweitens sollte die Höhe dieses Beitrags anhand des verfügbaren Familieneinkommens erhoben werden. Und drittens sollte die Anzahl aller Familienmitglieder bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt werden.

Indem alle Kosten zu einem Beitrag zusammengeführt werden und anschließend sozial gestaffelt werden, kann die ungleiche Belastung von Familien nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verringert werden. Werden Kosten in gleicher Höhe von allen Familien erhoben, das heißt ohne Berücksichtigung ihres Einkommens, müssen sie einen prozentual ungleichen Anteil an ihrem Einkommen einsetzen, sodass Familien mit niedrigeren Einkommen stärker belastet werden als Familien mit höheren Einkommen. Je höher die prozentuale Belastung ausfällt, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Familien die Wirtschaftlichkeit der Leistung in Frage stellen und diese Leistung nicht nutzen. Unter gerechtigkeits-theoretischen Gesichtspunkten würde man von sozial gerecht gestaffelten Kosten sprechen, wenn Familien prozentual linear nach ihrem Einkommen zu den Kosten herangezogen würden. Das heißt, dass Familien mit einem geringen Einkommen auch einen geringen prozentualen Anteil ihres Einkommens für die Kosten aufbringen müssten. Mit steigendem Familieneinkommen würden die Eltern einen steigenden Anteil ihres Einkommens für die Kosten aufbringen. Die Ergebnisse aus NRW zeigen, dass dies dort unzureichend berücksichtigt ist. In NRW müssen Familien mit einem niedrigen Einkommen in 15% der Jugendamtsbezirke zwischen 6 und 8 % ihres Einkommens für die Kosten einer ganztägigen Kindertagesbetreuung für ihr Kind ab 3 Jahren aufbringen, während Familien mit hohem Einkommen in fast der gleichen Anzahl an Jugendamtsbezirken nur zwischen 1 und 6 % ihres Einkommens für einen entsprechenden Betreuungsplatz einsetzen müssen (vgl. Meiner 2004).

Die Anzahl der Familienmitglieder ist insofern bedeutsam, da Familien mit gleichen Familieneinkommen pro Kopf über unterschiedliche finanzielle Mittel verfügen, wenn sie unterschiedlich groß sind. Das heißt zwei Familien mit einem gleichen Einkommen von 5.000€ verfügen pro Kopf über unterschiedliche Mittel, wenn die erste Familie aus einem alleinerziehenden Elternteil und einem Kind besteht und sich die zweite Familie aus einem Elternpaar mit 3 Kindern zusammensetzt. Die erste Familie verfügt in diesem Fall pro Kopf über 2.500 € Die Mitglieder der zweiten Familie verfügen pro Kopf hingegen nur über 1.000 € Müssen diese Familien nun monatlich 200 € für die Kosten der Kindertagesbetreuung aufwenden, bleibt den Mitgliedern der 2-köpfigen Familie jeweils ein Betrag von 2.400 € für die weiteren Ausgaben. Bei der 5-köpfigen Familie verringert sich das pro Mitglied verfügbare Einkommen auf monatlich 960 € Folglich verringert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der 5-köpfigen Familie stärker und es ist ein höherer Anreiz gesetzt, die frühkindlichen Bildungsangebote nicht zu nutzen

VI. Regionale Unterschiede bei den Elternbeiträgen

Weiterhin schreibt die SPD-Fraktion in der Begründung des Gesetzesentwurfs, dass sie mit der Beitragsbefreiung im letzten und vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung zur Herstellung vergleichbarer Lebensverhältnisse beitragen will. Mit den Überlegungen, nur die Kosten zu übernehmen, die für einen Halbtagsplatz anfallen, haben immerhin noch 85% der Familien Elternbeiträge zu zahlen.

Da es weder bundesweit noch landesweit einheitliche (einkommensgestaffelte) Elternbeiträge gibt, erwachsen daraus für die Familien mit jungen Kindern trotz gleichem Einkommen regional ganz unterschiedliche finanzielle Belastungen, wenn sie für ihre Kinder Angebote der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Für NRW konnte beispielsweise nachgewiesen werden, dass eine 3-köpfige Familie mit mittlerem Einkommen in einem Jugendamtsbezirk für ihr 4-jähriges Kind für einen Ganztagsplatz zwischen mehr als 140 € im Monat Elternbeiträge zahlt, während sie in einem anderen Jugendamtsbezirk für die gleiche Leistung keine Kosten hat (vgl. Meiner 2014, S. 15). Betrachtet man die wirtschaftliche Belastung prozentual am Familieneinkommen, würde die Familie, wenn sie im zweitgenannten Jugendamtsbezirk wohnt, gar nicht belastet, während sie in dem erstgenannten Jugendamtsbezirk zwischen 6 und 7% ihres monatlichen Familieneinkommens für die Elternbeiträge einsetzen müsste.

Ob diese Spanne auch in Hessen in der Höhe zu beobachten ist, ob sie geringer oder sogar noch höher ausfällt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Ein stichprobenartiger Blick in die Beitragsatzungen der öffentlichen Träger der kreisfreien Städte in Hessen zeigt allerdings, dass auch hier keine einheitlichen Elternbeiträge über das gesamte Land hinweg vorliegen. Folglich werden auch hier die Familien je nach Wohnort (und genutzter Kita) durch die uneinheitlichen Elternbeiträge finanziell unterschiedlich belastet.

Ein erster Schritt zur Herstellung vergleichbarer Lebensverhältnisse könnte also durch eine landesweite Vereinheitlichung der Elternbeiträge erfolgen, wenn die Elternbeiträge nicht für den gesamten Betreuungsumfang übernommen werden sollen.

VII. Anpassung an Kostensteigerungen

In beiden Gesetzesentwürfen werden Festbeträge benannt, durch die die teilweise oder vollständige Elternbeitragsbefreiung finanziert werden soll. Auf der Grundlage der vorliegenden Gesetzesabschnitte, geht nicht hervor, ob berücksichtigt ist, dass die Kosten für Sachmittel und Personal, z.B. aufgrund allgemeiner Lohn- und/oder Preissteigerungen steigen können. Wird dies nicht berücksichtigt, sinkt perspektivisch der Anteil, den das Land für die Elternbeitragsbefreiung einsetzen wird.

VIII. Fazit

Eine Abschaffung der Elternbeiträge für einzelne Jahre oder für den gesamten Zeitraum, in denen frühkindliche Bildungsangebote genutzt werden, kann meines Erachtens nach erst zur Reduzierung von Bildungsbarrieren und zur Herstellung vergleichbarer Lebensverhältnisse führen, wenn weitere Veränderungen hinsichtlich der Kostenbeteiligung erfolgt sind. Familien, deren Kinder frühkindliche Bildungsangebote nutzen, werden nicht nur durch Elternbeiträge an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Es werden vielfach Beiträge für die (Mittags-)Verpflegung, für Ausflüge, für Bastelutensilien etc. erhoben, die nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien bemessen sind, sondern regelmäßig mit dem Ziel der Kostendeckung erhoben werden. Dies kann insbesondere bei Familien mit geringen bis mittleren Einkommen dazu führen, dass sie überdurchschnittlich hohe prozentuale Anteile ihres Einkommens im Vergleich zu anderen Familien einsetzen müssen. Unter Umständen können diese verhältnismäßig hohen Belastungen Familien dazu bewegen, die frühkindlichen Bildungsangebote nicht zu nutzen. Eine Zusammenführung aller Kosten der Kindertagesbetreuung, die anschließend an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien bemessen wird, könnte daher zum Abbau dieser Barriere beitragen.

Die Bemessung der Höhe, mit der Familien an den Kosten beteiligt werden, sollte berücksichtigen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien von der Anzahl ihrer Mitglieder abhängt. Zudem müssen mit einem geringen Einkommen zunächst die sogenannten Dinge des täglichen Lebens finanziert werden, je höher das Einkommen ist, umso höhere finanzielle Mittel können für andere Ausgaben eingesetzt werden. Darüber hinaus sind die Verhältnisse von Familien in Hessen erst dann vergleichbar, wenn sie aufgrund gleicher Merkmale (wie Einkommen, Anzahl der Familienmitglieder, genutztes Angebot) an unterschiedlichen Wohnorten in gleicher Weise an den Kosten beteiligt werden.

Literatur:

- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Nationaler Bildungsbericht 2014. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. In: <http://www.bildungsbericht.de/zeigen.html?seite=11128>, Zugriff am 20.04.2016.
- Belsky, J./Burchinal, M./ McCartney, K./Vandell, D. L./Clarke-Stewart, K. A./ Owen, M. T. (2007): Are There Long-Term Effects of Early Child Care? In: Child Development, 78 (2), S. 681-701.
- Büchner, C./Spieß, K. C. (2007): Die Dauer vorschulischer Betreuungs- und Bildungserfahrungen – Ergebnisse auf der Basis von Paneldaten. In: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Discussion Papers Nr. 687, Berlin.
- Hessisches Sozialministerium (2013): Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung. In: www.soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/erlaeuterungen_zur_foerderung_stand_6-11_final_neue_ap.pdf; Zugriff am 18.04.2016.
- Hessisches Sozialministerium/Hessisches Kultusministerium (2007): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen In: http://grundschule.bildung.hessen.de/elementarbildung/RZ_BILDUNGSPLAN_klein.pdf, Zugriff am 20.04.2016.
- Loeb, S./Fuller, B./Kagan, S. L./Carrol, B. (2004): Child Care in Poor Communities: Early Learning Effects of Type, Quality, and Stability. In: Child Development, 75 (1), S. 47-65.
- Meiner, C. (2014): Jeder nach seinen Möglichkeiten. Zur finanziell ungleichen Belastung von Familien durch Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. In: http://www.forschungsverbund-tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Kindertagesbetreuung/Meiner_Jeder_nach_seinen_Moeglichkeiten-Druckversion.pdf; Zugriff am 20.04.2016.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • LuisenstraÙ e 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

22. April 2016

Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucksache 19/3065 und zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Erstes Gesetz zur Förderung von Chancengleichheit in der frühkindlichen Bildung (Kitagebühren-Freistellungsgesetz) – Drucksache 19/3067

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Beide Entwürfe beziehen sich auf die Tatsache, dass für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, anders als in der Schule, nach wie vor Elternbeiträge erhoben werden. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. sieht in der Erhebung von Elternbeiträgen vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Kindertageseinrichtungen ebenfalls einen Anachronismus.

Der Gesetzesentwurf der SPD Fraktion zielt darauf ab, mit wenig gesetzlichen Veränderungen im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eine schrittweise Entlastung der Eltern von der Zahlung der Elternbeiträge im Kindergarten zu befördern. Dies soll durch die (teilweise) weitere Freistellung für das vorletzte Kindergartenjahr erfolgen.

Die Fraktion der SPD beziffert die finanziellen Auswirkungen ihres Entwurf auf etwa 62 Mio. €

Die Fraktion DIE LINKE intendiert mit ihrem Entwurf eine vollständige Freistellung von Elternbeiträgen in Hessen und gleichzeitig eine grundlegende Änderung der Förder -systematik des HKJGB.

DIE LINKE veranschlagt die finanziellen Auswirkungen ihres weitreichenderen Entwurfs mit 520 Mio. €

Beide Entwürfe verfolgen, den Zugang zu den Kindertageseinrichtungen für alle Familien zu verbessern und die Eltern von teilweise deutlich gestiegenen Kindergartengebühren zu entlasten. Damit verbunden ist die Förderung gleicher (Die Linke) bzw. vergleichbarer (SPD) Lebensverhältnisse in Hessen.



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

LuisenstraÙ e 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • LuisenstraÙ e 26 • 65185 Wiesbaden

Die Gesetzentwürfe im Einzelnen

a) Zur HKJGB-Systematik

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. sieht den Auftrag der Kindertageseinrichtungen als elementar für die gesellschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie frühe Inklusionsprozesse.

Dieser Bedeutung angemessen, hat sich die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. fachpolitisch intensiv in das Gesetzgebungsverfahren zum HKJGB/KiföG eingebracht. Davon ausgehend möchten wir im Folgenden zentrale Kritikpunkte in Erinnerung rufen, die Diskussion um Qualitätsstandards versus Freistellung von Elternbeiträgen aufgreifen und die Frage nach Teilhabe und Bildungsgerechtigkeit im Kontext des gesetzgeberischen Verfahrens stellen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat im Gesetzgebungsverfahren die Differenzierung der Fördersystematik und die damit verbundenen administrativen Aufgaben deutlich angemerkt. Tatsächlich ist der administrative Aufwand erhöht und wird durch die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz, deren Bestandteile im KiföG geregelt werden sollten, noch aufwendiger.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. hat in ihren Stellungnahmen deutlich gemacht, dass sie den Evaluationsprozess zum KiföG konstruktiv unterstützen wird und auch die Kindertageseinrichtungen sind zur Mitwirkung aufgefordert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aber zu fragen, ob die Ergebnisse tatsächlich geeignet sind, über die (Aus-) Wirkungen des Gesetzes Auskunft zu geben. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass die Evaluationsergebnisse - wegen der vielerorts genutzten Übergangsfrist - die Praxis begrenzt abbilden.

Der Vorschlag, einer altersbezogenen Kinderpauschale, wie von DER LINKEN vorgebracht, würde den administrativen Aufwand tatsächlich reduzieren. Allerdings erschließen sich die Pauschalwerte nicht deutlich genug und erscheinen für eine von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. geforderte Qualitätsverbesserung nicht ausreichend. Die Reduzierung auf zwei Pauschalen (s. § 32,2) könnte zudem einen Anreiz darstellen, die Öffnungszeiten zu reduzieren.

b) Qualitätsstandards vs. Freistellung von Elternbeiträgen

Die Diskussion um die Freistellung von Elternbeiträgen bewegt sich häufig zwischen den Polen Entlastung der Eltern gegenüber der Entwicklung oder dem Abbau von Qualitätsstandards.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. sieht in den Gruppengrößen, der Umsetzung von mittelbarer pädagogischer Arbeit und Leitung, und der unzureichenden Regelungen zur Integration/Inklusion einen klaren Qualitätsentwicklungsbedarf auf der strukturellen Ebene.

Die positive Wirkung frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und insbesondere von guten strukturellen Rahmenbedingungen wird durch unterschiedlichste wissenschaftliche Studien belegt. Die Bertelsmann Stiftung z.B. stellt dazu fest, dass in vielen Bundesländern – wozu auch Hessen gezählt wird – deutlicher qualitativer Ausbaubedarf bei der Freistellung von Elternbeiträgen besteht, jedoch sei abzuwägen, ob zunächst mehr Mittel in den Qualitätsausbau der Angebote investiert



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

LuisenstraÙ e 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • LuisenstraÙ e 26 • 65185 Wiesbaden

werden sollte und eine Beitragsfreiheit dann mittelfristig zu realisieren sei (vgl. Lnderreport Fruhkindliche Bildungssysteme 2015, S. 10).

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. sieht es kritisch, wenn familienentlastende MaÙnahmen alternativ zum Ausbau und zur Sicherheit der Qualittsstandards in der elementaren Bildung verfolgt werden.

c) Bildungsgerechtigkeit

Bildungsgerechtigkeit darf nicht von der Finanzkraft der Kommunen noch der Finanzkraft der Familien abhngen. Die Anstrengungen zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhltnisse durch Beitragsfreistellung sind sicher ein weiterer wichtiger Beitrag zur Erreichung von Bildungsgerechtigkeit.

Mit einer Entlastung kommunaler Haushalte sollte aber sichergestellt werden, dass frei-werdende Mittel im Bereich fruher Bildung verbleiben und der Verbesserung von Qualittsstandards dienen.

Empfnger staatlicher Transferleistungen sind i.d.R. von Elternbeitrgen befreit. Mit einer weitergehenden Freistellung von Beitrgen der berufsttigen Eltern mit geringem Einkommen und insbesondere auch Alleinerziehender, die keine Transferleistungen beziehen, wre eine deutliche Entlastung der Familien erreicht.

Vor dem Hintergrund bestehender (Kinder-)Armut bedarf es jedoch ber die Betrachtung der prekren finanziellen Situation von Familien hinaus einer besseren Forderung von Kindern, die aufgrund ihrer Lebenssituation benachteiligt sind. Fur Kindertageseinrichtungen in sozialbenachteiligtem Umfeld besteht deshalb neben der Beitragsfreistellung die Notwendigkeit personell und finanziell besserer Ausstattung, um mglichst individuelle Angebote zur gezielten Entwicklung und Forderung von Kindern anbieten zu knnen.

d) Perspektive

Die Freistellung von Elternbeitrgen schrittweise weiterzufhren sollte aufgegriffen werden und insbesondere Geringverdienern zu Gute kommen. Die Freistellung kann nicht zu Lasten der Verbesserung erforderlicher Standards erfolgen.

Die Ergebnisse der KifG -Evaluation des Landes sollten in einem beteiligungsorientierten Prozess diskutiert werden und zu den erforderlichen Anpassungen im KifG fhren.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. begruÙt MaÙnahmen, die den administrativen Aufwand der KifG -Umsetzung reduzieren. Damit verbunden ist eine nderung des Systems der verschiedenen Pauschalen. Gleichwohl mssen aber Anreize zur Gestaltung bedarfsgerechter fnungszeiten und guter Qualitt geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

In der vorliegenden Stellungnahme hat sich die Liga Hessen auf zentrale Aspekte der Freistellungen von Elternbeitrgen konzentriert. Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Hess. KifG sieht die Liga Hessen darber hinaus Bedarf bezuglich Qualittsentwicklung und Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Hessen.



Diakonie



PARITT



Landesverband
der Jdischen
Gemeinden in
Hessen K.d..R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

LuisenstraÙ e 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße e 26 • 65185 Wiesbaden

Jürgen Hartmann-Lichter

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises 5

Kinder, Jugend, Familie und Frauen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße e 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de